

Vorblatt

Inhalt:

1. Mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – 2. Novelle 2020, BGBl. II Nr. 254/2020, wurden erstmals die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, die auf den Kosten und Mengen der gemäß § 69 Abs. 2 iVm § 82 GWG 2011 genehmigten Kostenmethoden basieren, auf Grundlage der Referenzpreismethode entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29, (NC TAR) verordnet. Aufgrund der gestiegenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber für Verdichterenergie wurden mittels Bescheiden des Vorstands der E-Control gemäß § 69 Abs. 2 iVm § 82 GWG 2011 neue Kosten festgesetzt. Darauf aufbauend werden auf Grundlage der Anlage 3 mengenbasierte Fernleitungsentgelte neu festgelegt, wodurch eine kostenverursachungsgerechte Zuteilung der gestiegenen Beschaffungspreise für Verdichterenergie erreicht wird. Die bestehenden Kapazitätentgelte bleiben hiervon unberührt.

2. Mit der vorliegenden Novelle werden weiters obligatorische Mindestaufschläge zum Netznutzungsentgelt für neu zu schaffende Kapazität am Einspeisepunkt Mosonmagyaróvár Minimum mit Verdichtung (Projekt GCA 2021/01) für die Projektvarianten „klein“ und „groß“ festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

1. Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, sowie des NC TAR umgesetzt und durchgeführt. Gemäß Art. 6 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 4 NC TAR ist die Referenzpreismethode durch die Regulierungsbehörde zu erlassen. Auf Basis der Referenzpreismethode werden kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte ermittelt. Gemäß Art. 4 Abs. 3 lit a NC TAR kann ein Teil der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen ausnahmsweise durch ein mengenbasiertes Fernleitungsentgelt erzielt werden, das zur Deckung der Verdichterenergiekosten dient.

2. Mit der Festsetzung der obligatorischen Mindestaufschläge zum Netznutzungsentgelt für neu zu schaffende Kapazität am Einspeisepunkt Mosonmagyaróvár Minimum mit Verdichtung (Projekt GCA 2021/01) wird das für neu zu schaffende Kapazitäten abgebildete Regelwerk im vorgesehenen Verfahren, welches auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, in der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (im Folgenden: „NC CAM“), ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 1, basiert, durchgeführt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Dies umfasst insbesondere auch die Festlegung der Referenzpreismethode, welche einen Teil der Fernleitungsnetzentgeltfestlegung, wie zB die Kostenwälzung, beinhaltet. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbeneutzern und den in § 69 Abs. 3 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Referenzpreismethode und die Anwendung von mengenbasierten Fernleitungsentgelten ist einem Konsultationsverfahren gemäß Art. 26 und Art. 27 NC TAR zu unterziehen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Das Systemnutzungsentgelt im Fernleitungsnetz wird demnach pro Ein- und Ausspeisepunkt getrennt voneinander festgelegt (Entry/Exit System) und ist von den Einspeisern bzw. Entnehmern bzw. für die Ausspeisepunkte in das Verteilernetz vom Verteilergebietsmanager zu entrichten. Die Entgelte sind auf Basis der durch den Vorstand der E-Control gemäß § 82 GWG 2011 festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen.

Aufgrund der deutlichen Erhöhung der Kosten für Verdichterenergie, die durch die gestiegenen Gas-, Strom- und CO₂-Preise bedingt ist, wird zusätzlich zu den bereits verordneten Netznutzungsentgelten im Fernleitungsnetz ein mengenbasiertes Entgelt festgelegt. Dieses wird für die angefallenen und erwarteten Zusatzkosten aufgrund der deutlich angestiegenen Kosten verrechnet. Aufgrund der Volatilität des mengenbasierten Entgelts wird dieses jährlich evaluiert und bei Bedarf neu berechnet und festgelegt.

2. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden obligatorische Mindestaufschläge zum Netznutzungsentgelt für neu zu schaffende Kapazität am Einspeisepunkt Mosonmagyaróvár für das Projekt Mosonmagyaróvár Minimum mit Verdichtung (Projekt GCA 2021/01) in den Varianten „groß“ und „klein“ festgelegt. Details zu den entsprechenden Projekten aus dem Koordinierten Netzentwicklungsplan (KNEP) sind unter <https://www.e-control.at> (https://www.e-control.at/documents/1785851/0/_601234966_LETZTFASSUNG_KNEP_220321.pdf/5156b8c5-f852-a462-0d01-606c8e0b3ce3?t=1617100987077) abrufbar.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 Z 1, § 2 Abs. 1 Z 5a und § 2 Abs. 1 Z 8a:

Da erstmals neben den bereits verordneten kapazitätsbasierten Netznutzungsentgelten im Fernleitungsnetz ein mengenbasiertes Netznutzungsentgelt festgelegt wird, werden in § 1 Abs. 1 Z 1 beide Arten der Netznutzungsentgelte im Fernleitungsnetz explizit angeführt. Die Begriffsbestimmungen werden um die Begriffe „kapazitätsbasiertes Netznutzungsentgelt“ sowie „mengenbasiertes Netznutzungsentgelt“ ergänzt. Das kapazitätsbasierte Netznutzungsentgelt wird auf Basis der vertraglich vereinbarten Kapazität und das mengenbasierte Netznutzungsentgelt auf Basis der tatsächlichen Nutzung (dh. der nominierten und bestätigten transportierten Gasmengen) verrechnet.

Zu § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2a, § 3 Abs. 3a sowie § 4 Abs. 2a:

Die Ermittlung des mengenbasierten Entgelts erfolgt auf Basis der in Anlage 3 dargestellten Inputparameter. Das mengenbasierte Entgelt wird in EUR/MWh angegeben und pro Ein- bzw. Ausspeisepunkt auf Basis der tatsächlichen Nutzung (bestätigte Nominierung) von vertraglich vereinbarter Kapazität verrechnet. Die Fernleitungsnetzbetreiber verrechnen das mengenbasierte Entgelt an die Netzbenutzer. In Fällen, in denen mehrere Netzbenutzer Kapazitäten in eine Bilanzgruppe eingebracht haben, sind die Nominierungen den einzelnen Netzbenutzern über Sub-Bilanzkonten eindeutig zuzuordnen.

An Speicherpunkten wird das mengenbasierte Entgelt pro Ausspeisepunkt auf Basis der tatsächlichen Nutzung (bestätigte Nominierung) von vertraglich vereinbarter Kapazität verrechnet.

Auf Basis der vorliegenden Kostenbescheide der Fernleitungsnetzbetreiber, die aktuell hohe Kosten für Strom und Gas annehmen, aber Preissenkungen in den Folgejahren vorsehen, ist beabsichtigt, das vorliegende Entgelt mit 1. Oktober 2023 zu reduzieren, sofern kein neuer Kostenbescheid erlassen wird.

Zu § 3 Abs. 4 Z 1 und 2:

Auf Basis des NC CAM wurde im Jahr 2019 ein Verfahren für neu zu schaffende Kapazität am Einspeisepunkt Mosonmagyaróvár eingeleitet.

Entsprechend dem im NC CAM vorgesehenen Verfahren für neu zu schaffende Kapazität ist geplant, dass in Abstimmung mit dem angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber die durch das Projekt neu zu schaffenden Kapazitäten in der Auktion für Jahreskapazitäten im Jahr 2022 angeboten werden.

Gemäß Art. 33 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (im Folgenden: „NC TAR“), ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29, soll bei der Vergabe von neu zu schaffender Kapazität zum regulierten Entgelt gemäß gewählter Referenzpreismethode gegebenenfalls ein obligatorischer Mindestaufschlag zugerechnet werden. Der

obligatorische Mindestaufschlag soll sicherstellen, dass die Kapazitätsvergabe ausreichende Erlöse für einen positiven Wirtschaftlichkeitstest generieren kann, um damit die Umsetzung des Projektes zu sichern.

Bei der erstmaligen Vergabe der Kapazität sowie bei den weiteren Auktionen von Jahreskapazitäten, die vor Inbetriebnahme stattfinden, wird zusätzlich zum jeweiligen Entgelt gemäß § 3 Abs. 2 ein obligatorischer Mindestaufschlag gemäß § 3 Abs. 4 verrechnet. Das jeweilige regulierte Entgelt bildet gemäß § 3 Abs. 2 zusammen mit dem jeweiligen obligatorischen Mindestaufschlag den Gesamtpreis für den Auktionsstart. Diese Projekte werden nur im Fall eines positiven Wirtschaftlichkeitstests realisiert, dh. nur dann, wenn der Barwert der Erlöse aus verbindlichen Buchungen größer/gleich dem Barwert der genehmigten Kosten unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgrads (f-Faktors) ist. Das Mindestmengengerüst stellt dabei jene Höhe der verbindlichen Buchungen pro Jahr dar, die unter Annahme einer konstanten Buchungshöhe über 15 Jahre mindestens notwendig ist, um einen positiven Wirtschaftlichkeitstest zu erreichen. Erlösseitig damit mindestens gleichwertige strukturierte verbindliche Buchungen führen ebenfalls zur Erreichung eines positiven Wirtschaftlichkeitstests. Sollte bei der Auktion eine höhere Menge als geplant nachgefragt werden – siehe die jeweiligen festgelegten Mindestmengengerüste unten –, wird der obligatorische Mindestaufschlag entsprechend neu berechnet. Der obligatorische Mindestaufschlag wird auf Basis der erstmaligen Vergabe sowie der weiteren Auktionen von Jahreskapazitäten bis zur Inbetriebnahme berechnet und in EUR/kWh/h pro Jahr ausgewiesen; er gilt dann für alle bis dahin abgeschlossenen Verträge für die jeweilige Vertragslaufzeit. Nach der Inbetriebnahme der neu geschaffenen Kapazität kommt bei der Vergabe von freien Kapazitäten das jeweilige regulierte Entgelt gemäß § 3 Abs. 2 zur Anwendung, welches entsprechend der Methode gemäß § 82 GWG 2011, wie auch die Entgelte anderer Ein- und Ausspeisepunkte, mit jeder neuen Regulierungsperiode, die derzeit vier Jahre beträgt, aktualisiert wird. Für Kapazitätsverträge, die nach der Inbetriebnahme des Projektes abgeschlossen werden und für kurzfristige Produkte, gilt nur das jeweilige Entgelt gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 9 und 9a.

Zu Z 1: Die im Rahmen des am Einspeisepunkts Mosonmagyaróvár neu zu schaffende Kapazität beruht auf dem Projekt GCA 2021/01 des KNEP. Der obligatorische Mindestaufschlag für dieses Projekt wurde unter Heranziehung des festgelegten Mindestmengengerüsts von 763.726 kWh/h/Jahr ermittelt, was rund 60% der durch dieses Projekt neu geschaffenen technischen Kapazität entspricht.

Zu Z 2: Die im Rahmen des am Einspeisepunkts Mosonmagyaróvár neu zu schaffende Kapazität beruht auf dem Projekt GCA 2021/01 des KNEP. Der obligatorische Mindestaufschlag für dieses Projekt wurde unter Heranziehung des festgelegten Mindestmengengerüsts von 916.487 kWh/h/Jahr ermittelt, was rund 72% der durch dieses Projekt neu geschaffenen technischen Kapazität entspricht.

Gemäß Art. 28 NC CAM ist der von den beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern für die oben genannten Projekte erstellte Projektvorschlag den maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörden zwecks abgestimmter Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand der E-Control wird entsprechend abgestimmte Genehmigungen vor der jährlichen Auktion für Jahreskapazitäten veröffentlichen. Dabei werden unter anderem die genehmigten Angebotslevel und entsprechenden Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 Abs. 1 NC CAM veröffentlicht. Nach erfolgter erstmaliger Auktion der neu zu schaffenden Kapazität veröffentlicht der Fernleitungsnetzbetreiber das Ergebnis des Wirtschaftlichkeitstests und informiert alle Netzbenutzer, die an der Auktion teilgenommen haben. Mit diesem Mechanismus sollen einerseits die Netzbenutzer die Möglichkeit haben, Kapazitätsprojekte anzustoßen, andererseits soll gewährleistet werden, dass nur wirtschaftliche Projekte realisiert werden. Da es sich um zwei Projekte mit demselben Ein- und Ausspeisepunkt handelt, wird im Fall, dass für beide Projekte die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu einem positiven Ergebnis führt, nur jenes Projekt mit der größeren Kapazitätsmenge realisiert.

Zu § 3 Abs. 4a:

Die geplanten Kosten und Kapazitäten des Projekts wurden vom Vorstand der E-Control im Verfahren gemäß § 82 GWG 2011 festgestellt. Aufgrund des zu erwartenden positiven Nettonutzens, den das Projekt für die österreichischen Gaskunden generieren würde, erscheint es gerechtfertigt, im Rahmen der Vergabe der neu zu schaffenden Kapazitäten die Kosten nur zu einem Teil dem Einspeisepunkt selbst zuzuordnen. Die Behörde legt daher den f-Faktor mit 0,75 fest. Darüber hinaus wird angenommen, dass (kurzfristige) Buchungen einen wesentlichen Kostendeckungsbeitrag leisten werden und somit eine Quersubventionierung des Projektes zu Lasten anderer Ein- und Ausspeisepunkte im Marktgebiet Ost weitgehend vermieden werden kann. Die aufgrund des f-Faktors von 0,75 nicht direkt vom Projekt getragenen Kosten machen deutlich weniger als 1% der Gesamtkosten der Fernleitungsunternehmen aus. Ein möglicher wesentlicher kostenbeeinflussender Effekt auf andere Punkte entsteht damit nicht.

Zu § 7 Abs. 2:

Durch die gemeinsame Anwendung des mengenbasierten Entgelts an den Ein- und Ausspeisepunkten für die beiden Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Ost kommt es zu einer systematischen Lücke zwischen den sich aus der Multiplikation der verordneten Erlöse mit den Mengen in den Kostenbescheiden ergebenden Erlösen und den per Kostenbescheid genehmigten Erlösen jedes Netzbetreibers. Dabei entspricht die Überdeckung des einen Fernleitungsnetzbetreibers der Unterdeckung des anderen, woraus sich direkt die Höhe der notwendigen Ausgleichszahlungen ergibt. Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern durch Verordnung festzulegen. Zusätzlich zu dem Ausgleich aufgrund der kapazitätsbasierten Entgelte werden die Ausgleichszahlungen aufgrund des mengenbasierten Entgelts entsprechend festgelegt.

Zu § 21 Abs. 21:

Aufgrund der aktuell stark gestiegenen Verdichterenergiekosten läge ohne zeitnahe Einführung eines - kostenverursachungsgerechten - mengenbasierten Entgelts eine Gefährdung des Netzbetriebes der Fernleitungsnetzbetreiber vor, weil momentan deren Ausgaben für die Beschaffung der Verdichterenergie wesentlich höher als ihre laufenden Einnahmen aus dem auf den früheren Kostenannahmen basierenden kapazitätsbasierten Netznutzungsentgelten sind. Gemäß Art. 12 Abs. 3 lit. b NC TAR wird daher das Inkrafttreten der Verrechnung des mengenbasierten Entgelts mit dem Gastag 1. Juni 2022 festgelegt.

Zu Anlage 3:

Anlage 3 wird um einen Abschnitt zur Ermittlung der mengenbasierten Entgelte ergänzt. Weiters werden darin die relevanten Inputparameter (Kosten und Mengen) dargestellt.